

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.
Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgen-
de Botschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium übersendet Ihnen
drei Briefe. Der eine von dem General Voigt,
meldet die Niederlage der Oestreicher, in dem Urse-
renthale; der andere von dem Gen. Raintralles, und
der dritte von dem Regierungscommissair in Wallis,
meldet ebenfalls den siegreichen Fortgang der repub-
likanischen Waffen in diesem Kantone. Indem das
Direktorium mit Ihnen, B. B. Gesetzgeber, die Freude
über solche günstige Nachrichten theilt, macht es Ih-
nen zugleich Hoffnung, daß die bereits errungenen
Vorteile mit noch weit beträchtlicheren und entschei-
denden begleitet seyn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P. D c h s.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
Republik, an alle Patrioten der Kantone
Thurgau, Sentis, Linth und Zürich, die
durch den Feind von ihrem Heerde vertrie-
ben wurden.

B ü r g e r !

Der Feind eines guten freien Volkes, das sich
eine Verfassung wieder gab, die auf die heiligsten
Rechte der Menschheit gegründet, Gemein- und Pri-
vatwohl sichern soll, hat auch Euer Land überfallen,
und droht Euch — keines Verbrechens bewußt — die
ganze Schwere jener Bedrückungen fühlen zu lassen,
unter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kan-
tone unsers Vaterlandes seufzen. Ihr entgingt seinen
Drohungen, stark genug, ehender das Aeußerste zu
wagen, als Euern Nacken nur einen Tag unter Oest-
reichs Joch zu beugen. Das Direktorium, das so gern
mit Euch jedes Schicksal theilet, ladet Euch ein, Euch bei
demselben in Bern zu versammeln. Da soll für Euern
Unterhalt gesorgt werden; und da sollt Ihr Euch,

als Freunde der guten Sache zu einem Corps verei-
nigen, das an der Seite der Franken sich den Weg
zur Heimath, zur hinterlassenen Familie und zur Ehre
bahnen wird, und im Hochgefühl für Freiheit und
Vaterland, treu dem neuen Schweizerbunde, mit Voll-
kraft und Heldenmuth zeigen soll, daß der Wahlspruch
freier Schweizer sey: Siegen oder Sterben.

Bern, den 4ten Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D c h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Offizielle Bekanntmachung.

In der Proklamation des Direktoriums an die
geflüchteten Patrioten verschiedener Kantone, die zum
Dienst des Vaterlandes zusammenberufen wurden,
ist aus Versehen der Patrioten von Rhodien nicht er-
wähnt worden. So sehr nun diese, ihres Patriotis-
mus wegen, denselben gleichgesetzt zu werden verdie-
nen; so sehr gehört auch ihnen die Ehre jener Ein-
ladung.

Auszug aus einem Schreiben des B. Regie-
rungscommissairs Heinr. Ischolle zu Stanz,
an das helv. Vollz. Dir., datirt Stanz,
den 8. Juny 1799, Nachmittags.

Ury ist gánzlich von den Republikanern geräumt.
Dort ist alles erstorben, als hätte die Pest über das
unglückliche Thal seit einem Jahrhundert geherrscht.
Kein Bauer, kein Vieh, die zerstörten Hütten leer.
Der General Loison ist vor einer Stunde hier einges-
troffen; er logiert mit mir in gleichen Zimmern. Sei-
ne Truppen bivouaquiren draußen, die meisten liegen
schon jetzt in vollem Schlafe. Die Oestreicher selbst
auf dem Gotthard sind so erschlaft, so vom Hunger
abgezehrt, daß sie sich unmöglich halten könnten,
wenn sie von rüstiger Mannschaft aus dem Wallis
angegriffen würden. Sie unterstanden sich nicht,
den Franken zu folgen; ohne einen Schuß zu thun,
zogen diese als Sieger zurück, unüberwunden, aber
Ueberwinder der Oestreicher. Der Gotthard stellt jetzt
mit seinen ungeheuren Klippen das schrecklichste Bild
dar, Blut und Leichname überall, und der Hunger
folgt den ins öde Thal von Altdorf einrückenden
Oestreichern. Dieß ist das Gemálde, welches mir
der B. Gen. Loison selbst von Ury machte. Er allein
mit seiner Brigade darf sich rühmen, noch nicht vom
Feinde zurückgetrieben und geschlagen worden zu seyn.

Das letzte Treffen, welches er den Feinden lieferte, bekommt durch die 1800 Gefangene, welche er in den Gebirgspalten des Gotthards machte, etwas Merkwürdiges, und war eines der gräßlichsten. Zwei vom Hunger entkräftete Heere schlugen sich in den Klüften; es war ein Treffen fast ohne Schuß; man arbeitete nur mit dem Bayonett. Die Franken zählten kaum 20 Tödt, aber 500 Verwundete. Von den Defreichern wurden wenigstens 500 Ermordete in die Tiefe der schäumenden Neuß gestürzt; ihrer 1100 waren blessirt; 1800 Gefangene durch Luzern u. s. f. geführt. Unaufhörlich gestört, schliesse ich diesen Brief. So lange wir den brauen Loison haben, fürchten wir uns nicht.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß der B. Augustin Keller, dem das Obercommando der helvetischen Truppen übertragen war, nicht nur dem Vertrauen, das die Regierung in ihn setzte, nicht entsprach, sondern im Gegentheil Anlaß zu schweren und gegründeten Klagen gab;

In Erwägung, daß er ungeachtet verschiedener an den B. Keller abgesandter Aufforderungen, sich vor der Regierung zu stellen, und über sein Betragen Rechenschaft abzulegen, sich dennoch zu gehorsamen weigerte, und nach den sichersten Berichten aus dem Gebiete der Republik flüchtig gieng;

In Erwägung, daß diese Weigerung sowohl als seine Flucht zugleich dem Verdachte, den B. Keller auf sich lud, neue Stärke verleihen, und an sich selbst schwere Vergehungen sind, wegen deren die Regierung Genugthuung fordern muß;

b e s c h l i e ß t :

1. B. Keller, Ex-General der helv. Truppen, wird aufgefordert, sich unverzüglich vor dem Kriegsminister der helv. Republik zu stellen, um wegen seines Betragens Rechenschaft abzulegen.

2. Im Falle er diesem Befehle binnen 15 Tagen nicht Folge leistet, wird gegen ihn nach Kriegsgesetzen in contumaciam verfahren werden.

3. Gegentwärtiger Beschluß soll dem B. Keller durch die franzos. sowohl als helv. öffentlichen Plätze bekannt gemacht werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. D e s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Sign. M o u s s o n.

Proklamation des Vollz. Direkt. der helv. Republik, an das helvetische Volk.

Mit Erstaunen hat das Vollz. Direkt. erfahren, daß ungeachtet seiner wiederholten Befehle und ungeachtet aller Maßregeln, die zur Befriedigung der Armee theils durch Herbeischaffung beträchtlicher Summen, theils durch Errichtung von Magazinen ergriffen wurden, nichts desto weniger unsere Bataillons wegen Mangel an Bezahlung und des nöthigen Unterhalts gezwungen wurden, sich aufzulösen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo die Gefahr sie zur Vertheidigung des Vaterlandes dringendst auffoderte.

Lebhaft empfindet das Direktorium die traurigen Folgen der Nachlässigkeit und Unregelmäßigkeit, deren sich die erste helvetische Militärverwaltung schuldig gemacht hat. Es ist entschlossen, den Ursachen nachzuspüren, und die Urheber nach Verdienst zu bestrafen. Es wird, indem es dieselben der Strenge der Gesetze überliefern wird, dem helvetischen Volke beweisen, daß für den treulosen Verwalter keine Nachsicht, keine Schonung statt habe, und daß betrügerische Verschleuderer des öffentlichen Gutes um so viel schärfer werden verfolgt werden, je leichter es ihnen wird, ihre Räuberei zu verbergen.

Damit aber die Nachforschungen des Direktoriums desto schneller und wirksamern Erfolg haben, läßt es an alle Offiziere und Soldaten, die entweder an dem nöthigen Unterhalte Mangel gelitten, oder denen die eine oder ander Unregelmäßigkeit bekannt geworden, die Einladung ergehen, ihre Klagen an die zur Untersuchung der bisherigen Verwaltung niedergesetzte Commission zu richten. Diese Commission besteht aus den BB. Repres. Herzog und Egg v. Elikon, und sie arbeitet unter der Aufsicht des B. R u h n s, Regierungskommissars bei der Armee.

Das Vollz. Direktorium erwartet, daß sich jeder Militär, jeder Helvetier, die in seine Bestimmungen eintreten, beeilen werden, der gegenwärtigen Einladung zu entsprechen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
D e s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.